

Förderverein Luftrettungszentrum Christoph 29 (Hamburg)

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen: Förderverein Christoph 29. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach der Eintragung lautet der Name: Förderverein Christoph 29 e.V. nachstehend Förderverein genannt
- (2) Der Förderverein ist politisch und religiös neutral.
- (3) Sitz des Fördervereins ist Hamburg.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist am eingetragenen Sitz des Fördervereins.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr vom Tage der Eintragung bis zum 31.12.2009

§2 Zweck des Fördervereins

- (1) Der Förderverein hat die Aufgabe, die öffentliche Gesundheitspflege, vor allem durch Maßnahmen der Aus- und Fortbildung, sowie Verbesserung der notfallmedizinischen Ausstattung im Luftrettungsdienst, insbesondere die Unterstützung des Luftrettungszentrums Christoph 29 (Hamburg) zu fördern. Diese Zielsetzung wird insbesondere verwirklicht:
 - a) durch ideelle und materielle Unterstützung des Luftrettungszentrums,
 - b) durch Förderung der Aus- und Fortbildung des Personals am Luftrettungszentrum,
 - c) durch Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben,
 - d) durch die Kontaktpflege zu allen, im öffentlichen Rettungsdienst tätigen Organisationen,
 - e) durch Öffentlichkeitsarbeit und Anregungen aller Art,
 - f) durch die Betreuung des nicht mehr aktiv tätigen fliegerischen, rettungsdienstlichen und ärztlichen Personals,
 - g) durch die Wahrnehmung der Interessen des fliegerischen, rettungsdienstlichen und ärztlichen Personals und ihrer Angehörigen

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Förderverein ist selbstlos tätig und fördert nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Fördervereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Vereinsarbeit

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben führt der Förderverein geschlossene Veranstaltungen und Schulungen durch.
- (2) Der Förderverein unternimmt Aktionen zur Darstellung der Ziele des Luftrettungsdienstes.
- (3) Der Förderverein unterstützt geeignete Maßnahmen zur stetigen Verbesserung der Infrastruktur und zur Optimierung der Ausstattung der eingesetzten Rettungsmittel.
- (4) Der Förderverein unterstützt die Entwicklung von Qualitätsstandards in apparativer und prozessorientierter Weise, sowie notfallmedizinische Forschungsvorhaben.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Dem Förderverein können als ordentliche Mitglieder angehören:
 - a) Piloten des Luftrettungszentrums,
 - b) Rettungspersonal des Luftrettungszentrums,
 - c) Ärzte des Luftrettungszentrums,
 - d) nicht mehr aktive Mitarbeiter des Luftrettungszentrums und
 - e) Ehrenmitglieder
- (2) Dem Förderverein können als außerordentliche Mitglieder angehören:
 - a) fördernde Mitglieder
- (3) Nicht mehr aktive Mitarbeiter des Luftrettungszentrums sind solche Personen, die Mitarbeiter gewesen sind und die Altersgrenze erreicht haben oder ehrenhaft aus dem Dienst ausgeschieden sind.
- (4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich besondere Verdienste um das Luftrettungswesen erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung einstimmig ernannt.
- (5) Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen sein, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit der Luftrettung bekunden wollen.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Fördervereins können natürliche und juristische Personen werden, sofern ihre Mitgliedschaft nicht den Zwecken des Fördervereins zuwider läuft.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag, über den der Vorstand des Fördervereins entscheidet. Bei Ablehnung des Antrages ist dieser nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der ersten Beitragszahlung. Die erste Beitragszahlung ist als voller Jahresbeitrag für das Jahr zu entrichten, in dem der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgte. Die Zahlungsfrist beträgt 4 Wochen ab Annahmestätigung der Mitgliedschaft.

§7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung des Fördervereins festgelegt
- (2) Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal des Jahres im Voraus zu zahlen.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines jeden Jahres mit einer Frist von vier Wochen schriftlich gekündigt werden.
- (3) Der Ausschluss ist mit sofortiger Wirkung auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Fördervereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (4) Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied mit dem in der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag länger als ein halbes Jahr nach Zahlungsfrist im Verzug ist oder keinerlei Aktivitäten zum Wohle des Vereins zeigt.
- (5) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Förderverein.

§9 Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Beirat

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den ordentlichen Fördervereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Fördervereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14 tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in schriftlicher Form (per Brief oder ggf. per Mail) auf Beschluss des Vorstandes.
- (3) Auf Antrag von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
- (4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - b) die Wahl und die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes,
 - c) die Entlastung der Mitglieder des Beirates,
 - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - e) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
 - h) Entscheidung von Beschwerden der Mitglieder gegen den Vorstand,
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Fördervereins.

§11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen im Grundsatz offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes beschließen, geheim abzustimmen.
- (3) Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit des Fördervereins in Frage stellen, sind unzulässig.
- (4) Außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dessen Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bestätigen ist.
- (6) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zu Protokoll zu geben.

§12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden ordentlichen Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenführer und
 - e) einem weiteren Mitglied,mindestens 3 Vorstandsmitglieder müssen aktive Mitarbeiter im Luftrettungszentrum sein.
- (2) Die Rechtsvertretung des Vereins wird durch die in den Vorstand gewählten: Vereinsvorsitzender, stellvertretender Vorsitzender und Kassenführer vorgenommen. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Fördervereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die Beschlüsse zu verwirklichen und die Mitglieder angemessen über die Fördervereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (5) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner gewählten Mitglieder. Beschlussfassung auf schriftlichen Weg ist zulässig.

§13 Der Beirat

- (1) Beim Vorstand des Fördervereins wird ein Beirat mit bis zu vier Mitgliedern gebildet. Der Vorstand ernennt die Mitglieder und beruft diese ab. Ihm soll der Innendienstleiter des Luftrettungszentrums vorstehen.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand fachlich in allen organisatorischen und finanziellen Fragen. Zwei Mitgliedern des Fördervereins, die nicht im geschäftsführenden Vorstand tätig sind und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, obliegt die Kassenprüfung.

§14 Auflösung des Fördervereins

- (1) Die Auflösung des Fördervereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens zwei Drittel aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Sie bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Ist eine zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann eine binnen 14 Tagen erneut einzuberufende Versammlung, auch bei Anwesenheit einer geringen Zahl von Mitgliedern, mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Vertreter gemeinsam Liquidatoren.
- (4) Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss fasst, mit einfacher Mehrheit. Das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen darf nur zu den in §3 bestimmten Zielen des Fördervereins verwendet werden. Es soll an eine als gemeinnützig anerkannte Nachfolgeorganisation des Fördervereins oder an eine von der auflösenden Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung vergeben werden, gleiches trifft zu bei Wegfall „Steuerbegünstigter Zwecke“. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Fortsetzungsgründungsversammlung am 21. August 2009 beschlossen.

Hamburg, den 21. August 2009